

# **Satzung des Kleingärtnervereins "Heimatblick" e. V. Possendorf**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Kleingärtnerverein führt den Namen "Heimatblick".  
Er hat seinen Sitz in 01728 Bannewitz, OT Possendorf, Rippiener Straße, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Dippoldiswalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Zweck des Vereins ist die Nutzung der Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit zur Erholung, Entspannung und körperlichen Bewegungsausgleiches sowie zur Förderung der Gesundheit und der Eigenversorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuergünstige Zwecke) .
2. Er ist Mitglied des des Kleingartenbundes Weißeritzkreis e.V. Freital.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

b) Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.

c) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und der finanziellen Forderungen für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.

b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur spätestens am 30. September zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes.

c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluß erfolgt durch den mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluß, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben ist.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Einspruch erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibebrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.

d) nach Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt.

### 3. Ehrenmitgliedschaften :

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Kleingärtnerverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld , Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt , zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,  
der erweiterte Vorstand,  
die Mitgliederversammlung,

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
dem 1. Vereinsfachberater,  
zwei Mitgliedern für besondere Aufgaben.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von Paragraph 26, Abs. 2 BGB, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam.

Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Rechtsverkehr.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.

Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus :

dem Vorstand,  
den Wegewarten ,  
einem weiteren Vereinsfachberater.

2. Die Wegewarte können von den Mitgliedern, die an demselben Weg ihren Garten haben, gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.

Sie können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Es muß nicht jeder Weg einen Wegewart haben. Kein Weg darf mehr als zwei Wegewarte haben.

3. Der erweiterte Vereinsfachberater kann von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden. Vereinsfachberater sollten an einem Fachberaterlehrgang des Landesverbandes erfolgreich teilgenommen haben.

4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Eine Sitzung ist auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten .

5. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes über dessen Sitzungen sowie über die laufenden, die geplanten und die abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen. Er faßt keine für den Vorstand verbindliche Beschlüsse.

6. Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlußfassendes Organ. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurzgefaßtes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.  
Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekanntgegeben werden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(Außer in den Fällen des § 8, Abs. 7, Satz 4 und des § 10, Abs. 2 )

Die Beschlußfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden.

Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind :

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren.
- b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des Vorstandes.

- d) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
- e) Wenn erforderlich, Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand).
- f) Endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 3. Abs. 2 c.
- g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
- h) Satzungsänderungen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Austritt des Vereins aus dem Landesverband ist eine dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit dreiviertel Mehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Landesverband beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soll der Austritt aus dem Landesverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlußfassung dazu Stellung zu nehmen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes (§ 7 Abs. 7, Satz 1) obliegt den Revisoren. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Der Wahlturnus ist so einzurichten, daß in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor jeweils zwei Jahre im Amt bleibt .

Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig, wenn seit Ende seiner letzten Amtsperiode mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfungen schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung

vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des ..." einberufen wurde.
2. Für den Beschluß ist eine dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Landesverband ist vorher zu hören.  
Erscheinen weniger als dreiviertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit dreiviertel Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V. Freital zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. 04. 2000 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.